

Satzung

des

RollSportVerein Verden e.V. (RSV Verden)

AKTUELL ✓
2017 0

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: RollSportVerein Verden (RSV Verden) e.V.

Gründungstag ist der 2. Dezember 1956.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Sitz des Vereins ist Verden.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vornehmlich im Bereich des Rollsportes.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Rollsport- und Inliner Verbandes (NRIV). Er ist somit auch Mitglied im Deutschen Rollsport und Inliner-Verbandes e.V. (DRIV) und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.

§4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichem Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für natürliche Personen unter 18 Jahren ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den ersten Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeweils 8 Wochen vor Ende des Halbjahres.
- b.) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund des § 8.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

§8

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a.) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b.) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c.) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreibens nebst Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a.) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b.) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben.
- d.) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a.) die Satzungen des Vereins und der in § 3 genannten Organisationen und Verbände sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln; die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- c.) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- d.) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen und Verbände ausschließlich dem Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, der Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§11

Beiträge

Beiträge und die Aufnahmegebühr sind in der Finanzordnung des RSV Verden e.V. festgelegt.

§12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b.) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§13

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten, das Stimmrecht kann nur von dem im Aufnahmeantrag unterzeichneten gesetzlichen Vertreter (natürliche Person) wahrgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zu Beginn eines Kalenderjahres als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden durch Anschlag am schwarzen Brett und schriftlicher Einladung – auch per E-Mail - unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

§14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a.) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b.) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern und einem Vertreter
- c.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d.) Bestimmung der Beiträge des kommenden Jahres.
- e.) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung
- f.) Genehmigung des Haushaltsbedarfs unter Verwendung der aufgebrachten und aufzubringenden Finanzmittel.

§15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellung der Stimmberechtigten
- b.) Rechenschaftsbericht aller Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- c.) Beschlussfassung über die Entlastung
- d.) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e.) Neuwahlen
- f.) Besondere Anträge

§16 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart
- d.) dem Schriftführer

Zur Unterstützung des Vorstandes werden erweiternd bestellt:

- e.) der Fachwart für Rollkunstlauf
- f.) der Jugendleiter
- g.) der Pressewart
- h.) der Gerätewart

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt, wechselweise entweder der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, oder der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt, entweder Kunstlaufwart und Pressewart oder Jugendwart, Gerätewart.

Die unter a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitgliedern können auch jeweils ein Amt des erweiterten Vorstandes ausüben.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende allein oder der zweite Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart und dem Schriftführer.

§17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a.) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, der Finanzordnung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung ihrer Mitglieder dessen Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein geeignetes Mitglied des Vereins zu besetzen.

b.) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen Vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur mit Einverständnis des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Beide sind für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
4. Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat.
5. Der **Fachwart für Rollkunstlauf** bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übung- und sonstigen Sportveranstaltungen und organisiert in einem Verhinderungsgrund eine in jeder Trainingseinheit eine Aufsicht, die über 18 Jahre und Mitglied sein muss. Meldungen für Wettkämpfe und Prüfungen sind im Einvernehmen mit den zuständigen Trainern vorzunehmen. Er kann bei Verstoß gegen die Sportregeln eine sofortige Laufsperr bis zu 14 Tagen verhängen.
6. Der **Jugendleiter** hat sämtliche Kinder und Jugendlichen des Vereins zu betreuen. Er ist Vertrauensperson für alle aktiven Mitglieder.
7. Der **Pressewart** vertritt den Schriftführer und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattung, Abfassung von Werbeartikeln zu erledigen.
8. Der **Gerätewarte** verwaltet und pflegt das feste und bewegliche Vereinseigentum. Er hat dafür zu sorgen, dass das Vereinseigentum in einem gebrauchsfertigen Zustand ist. Das Vereinsinventar hat er zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Es steht ihm alleine frei, innerhalb des Vereins Material zur Ausführung unseres Sportes zu beschaffen und seine entstehenden Kosten durch den Verkauf des Materials an die Mitglieder auszugleichen.

**§18
Der Ehrenrat**

Gestrichen.

**§ 19
Aufgaben des Ehrenrates**

Gestrichen.

**§20
Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden 2 Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dieses in der Jahreshauptversammlung zu verlesen haben.

Die Wahl von mindestens einem Vertreter der Kassenprüfer ist nur im 2. Jahr der gewählten Kassenprüfer möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig, eine Neuwahl nach mindestens einem Jahr ohne Amt ist zulässig.

Allgemeine Schlussbestimmungen

**§21
Verfahren der Beschlussfassung alter Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, liegt wiederum Stimmgleichheit vor gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Veranstaltungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

**§22
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§23

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhanden Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschieden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§25

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§26

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode in Kraft.

1. Vorsitzende: Thomas Scharf

2. Vorsitzende: Udo Bölsch

Kassenwartin: Jannin Hennrich

Schriftwartin: Ref. e. Fehle